

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Kibler KG, Zellertalstr. 16 in 88436 Eberhardzell-Füramoos hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Leistung von max. 0,986 MW (FWL) auf den Flurstücken nach der Ziffer 8.6.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Die Anlage befindet sich auf Flurstücken 188, 196 und 198, Gemarkung Füramoos. Die Anlage wurde zunächst baurechtlich mit Bescheid vom 18.08.2011, Az. 30-G10/0726 genehmigt. Mit Bescheid vom 11.10.2016 wurde die Änderung der Anlage unter dem Aktenzeichen 33-106-111-Sch/Kib ntÄGI immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb von 2 zusätzlichen Blockheizkraftwerken (je 535 kW el, 1358 kW FWL) mit Nebeneinrichtung und Umspannstation. Damit erhöht sich die Feuerungswärmeleistung von 986 kW auf 2168 kW;
- Erweiterung des bestehenden BHKW Gebäudes;
- Errichtung und Betrieb eines Wärmepufferspeichers;
- Rückbau des genehmigten und bestehenden Gebläsecontainers inklusive 7 Containerstellplätze (Holztrocknungsanlage);
- Errichtung und Betrieb eines Gebläsecontainers inklusive 10 Containerstellplätzen (Holztrocknungsanlage).

Die beantragte Änderung ist nach der Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. II, Satz 5 und 6 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es befinden sich Schutzgebiete nach Anlage 3, Ziffer 2.3 des UVPG im potentiellen Einwirkungsbereich des Anlagenstandorts. Das Baugrundstück liegt im Außenbereich von Füramoos (§ 35 BauGB). In einer Entfernung vom 510 m liegt das Landschaftsschutzgebiet „Fürmooser Ried“ (Schutzgebietsnummer 4.26.009). Weiter befinden sich in der Nähe die gesetzlich geschützten Biotope

- Moorbirken-Moorwald südwestlich Füramoos (Entfernung ca. 250 m);
- Hecken und Feldgehölz um Füramoos (Entfernung ca. 480 m);
- Fürmooser Ried (Entfernung ca. 640 m);
- Umlachursprung südwestlich Füramoos (Entfernung ca. 640 m).

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten und aller Stellungnahmen der Fachbehörden wird festgestellt, dass es aufgrund des Änderungsvorhabens zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 11.11.2020

gez.
Schmid
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz